

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung der Geschäftsstelle.

Betr.: Buchausstellung in Südamerika, Abteilung für Rechtswissenschaft.

Auf Empfehlung von maßgebender Seite haben wir uns entschlossen, auch Werke aus dem Gebiet der Rechtswissenschaften auszustellen und die Titel in den Katalog aufzunehmen. Besonders erwünscht ist die Literatur über Strafrecht und Strafvollzug, Verfassungsrecht, Arbeits- und Handelsrecht und Rechtsphilosophie. — Mitgliederfirmen, die unser Rundschreiben vom 27. Januar in Sachen der Ausstellung bereits erhalten haben, wollen geeignete Werke aus dem Gebiet der Rechtswissenschaften uns bis zum 24. Februar einsenden. Firmen, denen das Rundschreiben noch nicht zugegangen ist, können es von der Abteilungsabteilung anfordern.

Leipzig, den 14. Februar 1930.

Dr. Heß.

Die Unzulässigkeit der Gratisinserate.

Von Dr. A. Heß.

Wie im Bbl. Nr. 11 vom 14. Januar d. J. bereits kurz mitgeteilt wurde, hat das Reichsgericht den im Urteil vom 29. Juli 1928 vertretenen Standpunkt verlassen und die Gratisinserate des Gutenberg-Verlages in der bisherigen Form für unzulässig erklärt. Die neue, nachstehend im Wortlaut veröffentlichte Entscheidung stammt vom gleichen Senat wie die frühere; gewiß ein seltener Fall der Stellungsänderung des obersten Gerichtshofes in so kurzer Frist, und umso beachtlicher, als der Sachverhalt, von zwei Punkten abgesehen, völlig der gleiche ist.

Diese beiden Punkte sind folgende: Die Schillerausgabe, deren Angebot dem neuen Urteil zugrunde liegt, ist als »Gedächtnisausgabe« bezeichnet. Das Reichsgericht meint, über eine Gedächtnis-Klassikerausgabe bestünden ganz besondere Auffassungen im Publikum. Zum anderen ist es der Auffassung, hinsichtlich des Interessententranges, der für eine Klassikerausgabe in Betracht komme, sei ein anderer Maßstab anzulegen als für Brehms Tierleben. Der Leserkreis für dieses Werk sei weniger groß, setze sich auch aus besser orientierten Personen zusammen, die weniger oberflächlich lesen und daher beim Überblick über das ganze Werbesystem sich weniger leicht beeinflussen ließen.

Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Auffassung zutrifft. Auf jeden Fall ist sie für die Änderung der Stellungnahme des Senats nicht ausschlaggebend gewesen, und man braucht nicht etwa zu befürchten, daß der Gutenberg-Verlag oder seine zahlreichen Nachahmer nun einfach ihr bisheriges Gratisystem weiter anwenden könnten, wenn sie sich nur auf das Angebot solcher Werke beschränken, die Brehms Tierleben ähneln. Dazu ist das neue Urteil in den Hauptpunkten doch zu eindeutig. Es bringt eine völlige Abkehr von der im früheren Urteil vertretenen Tatsachenwürdigung. Diese Änderung ist kurz zusammengefaßt folgende:

Im ersten Urteil wird das Gratisangebot trotz seiner auffälligen Aufmachung nicht als unzulässig schlechthin bezeichnet und nicht als unzulässiger Anreißer angesehen. Auch der einfache Leser, so heißt es in den Gründen, müßte stußig werden und zur Erkenntnis kommen, daß ein völliges Gratisangebot eine außerhalb jeder Erfahrung liegende Tatsache sei; es könne

keinesfalls der Maßstab des oberflächlichen Lesers einer alltäglichen geschäftlichen Ankündigung von Waren angelegt werden. Auch fühle sich der Einsender des der Zeitungsanzeige angefügten Kupons keineswegs rechtlich gebunden. Wenn er die über beide Ausgaben aufklärende Gratiskarte erhalte, sei er in seiner Entschließung vollkommen frei und könne von der Anschaffung auch der sogenannten Gratisausgabe absehen. Auch werde nicht der Eindruck erweckt, als handele es sich nur um eine einzige Ausgabe. Die wirkliche Sach- und Rechtslage kläre überhaupt erst die Gratiskarte. Das Angebot müsse in seinen einzelnen Teilen betrachtet werden. Es treffe nicht zu, daß die Zeitungsanzeige den Anschein erwecke, als handele es sich nach Art der im Buchhandel üblichen Subskription um ein Vorzugsangebot derjenigen Ausgabe des Werkes, die nach Ablauf der zehntägigen Frist zur Einsendung des Bestellkupons nur noch zum regulären Preis abgegeben werde.

Justizrat Dr. Wertheimer in der Juristischen Wochenschrift 1928, Heft 39, S. 2364, und Dr. Alexander Elster im Bbl. Nr. 246 vom 20. Oktober 1928 haben eingehend zu dieser Auffassung des Reichsgerichts Stellung genommen und sie im einzelnen widerlegt. Ihren Ausführungen trägt das neue Urteil in verschiedenen Punkten Rechnung. Die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Interessen des redlichen Mitbewerbers wird im neuen Urteil ausdrücklich anerkannt; es kommt nicht nur auf einseitige Wahrung des Konsumentenstandpunktes an. Vor allen Dingen wird festgestellt, daß man keineswegs die einzelnen Akte des Angebots getrennt für sich betrachten darf (Zeitungsanzeige, Gratiskarte), sondern daß der Gesamteindruck berücksichtigt werden muß. Dann aber komme man zu dem Ergebnis, daß es sich um einen wohl durchdachten Fall des von der Rechtsprechung des Reichsgerichts stets verpönten, weil unlauteren Kundenfangs mit unrichtigen Angaben handelt.

Das ist der Kernpunkt der neuen Entscheidung. Es erübrigt sich, auf weitere Einzelheiten an dieser Stelle einzugehen. Sie ergeben sich auch ohne weiteres aus den unten abgedruckten Entscheidungsgründen.

Der Buchhandel kann mit Recht über den Ausgang des jahrelangen Streites Genugtuung empfinden. Daß er auch in dem gleichzeitig auf Grund des Wettbewerbsgesetzes anhängig gewordenen Strafverfahren gegen die Inhaber des Gutenberg-Verlages günstig abschneiden wird, dürfte zweifelsfrei sein. Es wird nunmehr möglich sein, auch die zahlreichen Nachahmer des Gutenberg-Verlages zu einer Einstellung ihrer Angebote zu zwingen. Damit wird eine Erscheinung im Buchhandel verschwinden, die zu einer der unerfreulichsten der Nachkriegsjahre gehört.

Im Namen des Reichs.

In Sachen der offenen Handelsgesellschaft in Firma Gutenberg-Verlag Christensen & Co. in Hamburg, Beklagten, Revisionsklägerin und Revisionsbeklagten, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Geheimer Justizrat Dr. Wildhagen in Leipzig,

gegen

den Buchhändler-Verband »Kreis Norden«, vertreten durch die Vorsitzenden, Sitz Hamburg, Kläger, Revisionsbeklagten und Revisionskläger, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Geutebrück in Leipzig,